

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Reudnitz“
Vom 11. April 2007

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995, S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Reudnitz“ vom 20. August 2001 (SächsABl. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (SächsABl. S. 1143), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „6 Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 Das Wort „höhere“ wird durch das Wort „untere“ ersetzt

2. § 8 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;“
3. § 5a wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 11. April 2007

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Eschefelder Teiche“
Vom 11. April 2007

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995, S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Eschefelder Teiche“ vom 30. November 1995 (SächsABl. 1996 S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (SächsABl. S. 1143), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:
 „10. Abfälle, Müll oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „2 für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den Maßgaben, dass
 - 2.1 Maßnahmen zur Mahd, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Maß-

nahmenbeschreibung (zum Beispiel durch die Vorlage geeigneter betrieblicher Planungsunterlagen) anzuzeigen sind. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde oder bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.

- 2.2 § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 9, 11, 12 und 14 unberührt bleiben.“
- b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 Das Wort „höheren“ wird durch das Wort „unteren“ ersetzt.
- c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 Das Wort „höheren“ wird durch das Wort „unteren“ ersetzt.
3. § 5a wird gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 nichts anderes bestimmt,